clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 059/11

Datum: 26. Juli 2011

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG, alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren

Autorisiert von: Thomas Book

⚠ **Hohe Priorität**

Client Asset Protection: Einführung des Individual-Clearingmodells (ICM)

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 006/11, 030/11, 038/11

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00, Fax +49-69-211-1 17 01

Zielgruppe:

- Ü Front Office/Handel
- Ü Middle + Backoffice
- Ü Revision/Security
- Coordination

Anhänge:

1. Zusätzliche A-Konten (A2 – A9) für Eurex-Derivate: Merkblatt und Formular *
2. Neufassung des Kapitels I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
3. Änderungen der Kapitel II bis VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sowie der Anlagen 1 bis 3 (Clearing-Vereinbarungen)
4. Neue Anlage 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
5. Neue Anlage 5 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
6. Änderung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG
7. Änderung der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
8. Änderung der „Statutes for the CDS Market Committee of Eurex Clearing AG"
9. Änderung der „Statutes for the CDS Default Management Committee of Eurex Clearing AG"
10. Einrichtung für Individual-Segregation: Merkblatt und Formular *
11. Interim-Teilnahme: Merkblatt und Formular *

* (nur auf der Eurex Clearing-Website)

Zusammenfassung:

Wie angekündigt, wird die Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) neue, optionale Services für die Segregation von Kundensicherheiten (Client Asset Protection Service) in den von ihr verrechneten Märkten anbieten. Im ersten Schritt der Client Asset Protection-Lösung wird das sogenannte „Individual-Clearingmodell" (ICM) eingeführt.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die vom Vorstand der Eurex Clearing am 25. Juli 2011 beschlossenen Anpassungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), der gemäß Anlage 1 bis 3 der Clearing-Bedingungen mit den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarungen sowie weiterer Dokumente, die zum **10. August 2011** in Kraft treten.

Bei Nutzung des Individual-Clearingmodells können Nicht-Clearing-Mitglieder (NCMs) einen maximalen Schutz ihrer Vermögenswerte (Positionen und Margin Collateral) auf der Ebene des Zentralen Kontrahenten (CCP) erreichen. Bei einem Ausfall des jeweiligen Clearing-Mitglieds können zudem die hinterlegten Sicherheiten und Positionen kurzfristig und ohne Zustimmung eines Insolvenzverwalters wirtschaftlich übertragen werden. Die Eurex Clearing bietet mit dem Individual-Clearingmodell bereits heute einen Service, der die geplanten regulatorischen Anforderungen erfüllt, die in den veröffentlichten Entwürfen zur European Markets Infrastructure Regulation (EMIR) formuliert sind.

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte unser Team Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Client Asset Protection: Einführung des Individual-Clearingmodells (ICM)

Wie im Eurex Clearing-Rundschreiben 006/11 vom 2. Februar 2011 bereits angekündigt, wird die Eurex Clearing neue, optionale Services für die Segregation von Kundensicherheiten (Client Asset Protection Service) in den von ihr verrechneten Märkten anbieten. Im ersten Schritt der Client Asset Protection-Lösung wird das sogenannte „Individual-Clearingmodell" (ICM), ein Service zur individuellen Segregation, zum 10. August 2011 eingeführt.

Bei Nutzung des Individual-Clearingmodells können Nicht-Clearing-Mitglieder (NCMs) einen maximalen Schutz ihrer Vermögenswerte (Positionen und Margin Collateral) auf der Ebene des Zentralen Kontrahenten (CCP) erreichen. Bei einem Ausfall des jeweiligen Clearing-Mitglieds können zudem die hinterlegten Sicherheiten und Positionen kurzfristig und ohne Zustimmung eines Insolvenzverwalters übertragen werden. Somit wird dem Kunden eine Fortführung der Handelsaktivitäten ermöglicht.

Eurex Clearing geht damit auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen von Kunden und Clearing-Mitgliedern ein. Als nächste Schritte, im Anschluss an die Einführung des Individual-Clearingmodells für NCMs, folgt die Einführung des Individual-Clearingmodells für so genannte „Registered Customers" (Kunden ohne Handelszulassung) und eine Omnibus-Lösung für Kundenpositionen in den A-Konten. Somit leistet die Eurex Clearing einen Beitrag zur Sicherheit und Stabilität der Finanzmärkte.

Das Individual-Clearingmodell basiert auf deutschem Recht und nutzt die Mechanismen eines Close-Out Nettings, welches eine kurzfristige Wiedereröffnung der Positionen und wertmäßig hinterlegten Sicherheiten ohne Eingriffsmöglichkeit eines Insolvenzverwalters ermöglicht. Diese Mechanismen sind ebenfalls mit dem englischen Recht konform, die entsprechenden Regulatoren wurden informiert. Zudem gewährleistet das Modell weitere Kapitaleffizienzen im Rahmen der anstehenden Regulierungen.

Eurex Clearing bietet mit dem Individual-Clearingmodell bereits heute einen Service, der die geplanten regulatorischen Anforderungen erfüllt, die in den veröffentlichten Entwürfen zur European Markets Infrastructure Regulation (EMIR) formuliert sind.[1]

Änderung der Clearing-Bedingungen, der Clearing-Vereinbarungen und weiterer Dokumente

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 25. Juli 2011 beschlossenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die ebenfalls beschlossenen Änderungen der mit den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden gemäß Anlage 1 bis 3 der Clearing-Bedingungen abgeschlossenen Clearing-Vereinbarungen sowie Anpassungen weiterer Dokumente, die zum 10. August 2011 in Kraft treten werden.

Als Anlage 2 ist diesem Rundschreiben die Neufassung des Kapitels I der Clearing-Bedingungen beigefügt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich auf Grund der Einführung des Individual-Clearingmodells sowie erweiterter und vereinheitlichter Close-out-Regelungen.

Als Anlagen 4 und 5 stellen wir Ihnen ferner die folgenden Dokumente zur Verfügung:

[1] Vgl. Artikel 37 und 45 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (KOM(2010)0484 – C7-0265/2010 – 2010/0250(COD)) vom 5. Juli 2011 sowie Artikel 37 und 45 der EMIR im Entwurf der Polnischen Ratspräsidentschaft (13917/10 EF 117 ECOFIN 543 CODEC 879) vom 18. Juli 2011.

- **Clearing-Vereinbarung für das Individual-Clearingmodell**
 Ein Handelsteilnehmer, der keine eigene Clearing-Lizenz hat, muss eine Clearing-Vereinbarung mit einem General Clearing-Mitglied oder einem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied eingehen. Die Clearing-Vereinbarung für das Grund-Clearingmodell ist von nicht-segregierten NCMs einzureichen und die NCM-Clearing-Vereinbarung für das Individual-Clearingmodell ist von NCMs zu nutzen, die eine Segregation wünschen.

- **Übertragungsvertrag für einen „Interim-Teilnehmer" an ein Clearing-Mitglied**
 Sofern der individuell segregierte NCM, im Falle eines Close-outs die Wiedereröffnung seiner Positionen beantragt, wird dieser NCM für eine bestimmte Übergangszeit zu einem sogenannten „Interim-Teilnehmer". Ein Interim-Teilnehmer, der eine Clearing-Beziehung zu einem Clearing-Mitglied eingeht, muss einen Übertragungsvertrag abschließen.

Aufgrund der Neufassung des Kapitels I der Clearing-Bedingungen ergeben sich Folgeänderungen in Kapitel II bis VIII der Clearing-Bedingungen sowie in den Anlagen 1 bis 3 der Clearing-Bedingungen. Dasselbe gilt für die jeweils mit den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden gemäß Anlage 1 bis 3 der Clearing-Bedingungen abgeschlossenen Clearing-Vereinbarungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, die OTC-Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen), die „Statutes for the CDS Market Committee of Eurex Clearing AG" sowie die „Statutes for the CDS Default Management Committee of Eurex Clearing AG". Die notwendigen Folgeänderungen gehen im Wesentlichen auf geänderte Begrifflichkeiten und Verweise in Kapitel I der Clearing-Bedingungen zurück. Die Änderungen in den genannten Dokumenten sind aus der Anlage 3 sowie aus den Anlagen 6 bis 9 ersichtlich.

Gemäß Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen sowie der gemäß Anlage 1 bis 3 abgeschlossenen Clearing-Vereinbarungen, des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, der OTC-Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen), der „Statutes for the CDS Market Committee of Eurex Clearing AG" sowie der „Statutes for the CDS Default Management Committee of Eurex Clearing AG" als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung widersprechen.

Das Recht zur Beendigung der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.4 (2) b) und das Recht zur Anordnung des Ruhens der Clearing-Lizenz der Eurex Clearing gemäß Kapitel I Ziffer 2.4 (3) und (4) der Clearing-Bedingungen bleiben unberührt.

Zum Download der Clearing-Bedingungen sowie der Anlagen folgen Sie bitte dem Pfad:

www.eurexclearing.com > Dokumente > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Für direkten Zugang klicken Sie auf folgenden Link:
http://www.eurexclearing.com/documents/regulations/clearing_conditions_de.html

Antragsformulare und Merkblätter für das Individual-Clearingmodell

Im Zusammenhang mit der Einführung des Individual-Clearingmodells wurden Antragsformulare sowie erklärende Merkblätter erstellt und auf der Eurex Clearing-Website zum Herunterladen veröffentlicht:

www.eurexclearing.com > Member Section > Clearing Services > Client Asset Protection > Manuals > Forms

Für direkten Zugang klicken Sie auf folgenden Link:

https://www.eurexchange.com/members/clearing_services/cap/manuals/forms_en.html

Bitte beachten Sie, dass die Merkblätter vorerst nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen.

- **Merkblatt „Client Asset Protection – Setup für individuelle Segregation"**
 Dieses Merkblatt bietet einen allgemeinen Überblick über den Client Asset Protection-Setup sowie zu beachtende Regelungen. Darüber hinaus beschreibt es die Setup-Optionen für individuell segregierte NCMs, die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem segregierten NCM abgestimmt und über die Clearing-Vereinbarung dokumentiert werden. Schließlich beschreibt das Memorandum die Hinterlegung und Freigabe von Sicherheiten für Margin-Anforderungen, die für Geschäfte eines individuell segregierten NCMs zu hinterlegen sind.

- **Formular „Client Asset Protection – Antrag für Setup / Löschung / Änderung Sicherheiten-Konten für segregierte NCMs"**
 Mit diesem Formular beantragt der NCM zusammen mit seinem Clearing-Mitglied die individuelle Segregation. Außerdem werden hierüber die zu verwendenden Sicherheiten-Konten mitgeteilt.

- **Merkblatt „Client Asset Protection - Interim-Teilnahme"**
 Sofern der individuell segregierte NCM, im Falle eines Defaults seines Clearing-Mitglieds, die Wiedereröffnung seiner Position beantragt, wird dieser NCM für eine bestimmte Übergangszeit zu einem sogenannten „Interim-Teilnehmer". Das beiliegende Merkblatt beschreibt die erforderlichen Voraussetzungen zur Etablierung des Interim-Teilnehmers, hieraus entstehenden Verpflichtungen des NCM/Interim-Teilnehmers sowie die Modalitäten der Wiedereröffnung des Interim-Teilnehmers bei einem neuen Clearing-Mitglied.

- **Formular „Interim-Teilnahme – Bestätigung der Bedingungen zur Interim-Teilnahme"**
 Im Rahmen der Beantragung der Wiedereröffnung seiner Positionen muss der NCM/Interim-Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing bestätigen, dass alle notwendigen Voraussetzungen für die Interim-Teilnahme erfüllt sind.

- **Formular „Interim-Teilnahme – Antrag auf Einrichtung / Löschung / Änderung von Geldkonten und Sicherheitendepot"**
 Hiermit nennt der NCM die im Rahmen seiner Rolle als „Interim-Teilnehmer" zu verwendenden Geldkonten und Sicherheitendepots.

Antragsformular und Merkblatt für zusätzliche A-Konten (A2-A9) für Eurex-Derivate

Im Zusammenhang mit der Einführung von zusätzlichen Kunden (A)-Konten wurde das Antragsformular angepasst sowie ein erklärendes Merkblatt erstellt und auf der Eurex Clearing-Website zum Herunterladen veröffentlicht:

www.eurexclearing.com > Documents > Formulare > Eurex Derivate

Für direkten Zugang klicken Sie auf folgenden Link:

http://www.eurexchange.com/documents/forms/clearing_derivatives/single/application_de.html

Bitte beachten Sie, dass die Merkblätter vorerst nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen.

- **Merkblatt „Zusätzliche A-Konten (A2-A9) für Eurex-Derivate"**
 Dieses Merkblatt enthält Detailinformationen zur Nutzung der A-Konten.

- **Formular „Antrag für zusätzliche A-Konten (A2-A9)"**
 Mit diesem Formular beantragt das Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied die Aktivierung der zusätzlichen A-Konten.

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen zum Client Asset Protection Service benötigen, kontaktieren Sie bitte unser Team Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder Fax +49-69-211-1 17 01 oder besuchen Sie unsere Website

www.eurexclearing.com > Risk Management > Client Asset Protection

Zur direkten Weiterleitung auf unsere Client Asset Protection-Website klicken Sie auf folgenden Link:

http://www.eurexclearing.com/risk/cap_de.html

26. Juli 2011